**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 27.

Samstag, den 7 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Prairial, VIII.

## Gesetzgebung.

### Senat, 3. Juni.

(Fortsetzung.)

Me per v. Arau im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der die Einfuhr : Zölle im Canton Luzern aufheben will, einen Bericht vor, der zur

Bermerfung rath.

Genhard als Mitglied der Commission legt ein Gutachten vor, das auch zur Verwerfung, aber aus verschiedenen Gründen rath; er fügt noch mündlich binzu: ben weiterer Ueberlegung glaube er nun aber doch, ware es besser, den Beschluß anzunehmen — in Hossnung, der allgemeine Zolltarif werde bald nachsolgen.

Bod mer ift nicht so schwankend wie Genhard; er stimmt zur Annahme, weil man den Abgeordneten von Luzern die Ehre der Sizung gab — und es also sehr inkonsequent ware, ihnen ihr Begehren, das noch

dazu gerecht ift, abzuschlagen.

Erauer spricht für die Annahme. Es fragt sich nicht, ob eine Finanzquelle verstopft werde, sondern ob es gerecht sen, daß die Bürger des Cantons Luzern doppelt zahlen? Man hat die Gerichtsgebühren verschiedener Cantone, und das Weinumgeld im Canton Basel auch vermindert. Er hoft also, man werde gleichmäßig gegen den Canton Luzern handeln.

Cart. Die Constitution hebt die Grenzen zwisschen den Cantonen auf; sind aber die moralischen und nicht bloß die materiellen Grenzen zwischen denselben bisdahin aufgehoben? Nein, noch bestehen besondere Gezieze, Zölle, n. s. w. in jedem Canton, und der Bewohner eines Cantons erscheint als Fremdling in dem andern. Es ist traurig, daß das geseigebende Corps seit zwey Jahren noch so wenig zu Aushebung

vieler Grenzen gethan hat, oder thun konnte. Indes wird nun bald ein allgemeiner Zolltarif vorgeschlagen werten. Die Klagen aber kommen nicht aus dem Canton Luzern allein, sondern aus sehr vielen andern, und der Canton Leman zahlt in dieser Rüksicht vielleicht mehr als die andern. Die Stadtburger von Luzeru sollen frenlich zahlen was die Landburger, indem die Privilegien der erstern aufgehoben sind. Der vortiegende Beschluß betrifft einzig die Finanzen, und durste ohne die Juitiative der vollziehenden Gewalt nicht genommen werden. — Derselbe würde alle Zollgebühren auf einmal, und keineswegs den Unterschied der zwissschen Land . und Stattburgern im Canton Luzern besteht, ausheben.

Der Prasident des Vollziehungsausschusses übersendet die Anzeige von der Einnahme Manlands, durch die franklische Armee. Auf das Verlangen des Gen. Montchoist soll dieselbe durch eine Artilleriesalve ver-

fundigt werden.

Laste chere trägt darauf an, eine Deputation an den franklischen Minister zu senden, um ihn zu beglütwünschen, und das von diesem Schritt dem großen Nathe auch Anzeige gegeben werde. Angenommen.

Der Prafident ernennt ju diefer Abordnung die B.

Ufteri und Laftechere.

(Die Fortsetzung folgt).

## Kleine Schriften.

Actenstäcke zur Beleuchtung bes Prozesses gegen ben Bürger Pfarrer
Jakob Schweizer von Embrach, wegen seiner Schrift: Entwurf eines
Memorials an die Vollziehungse
commission und die helvetische